

Fortbildungsordnung ---

für Anthroposophische Kunsttherapeuten (BVAKT)
mit Zulassung zum Rahmenvertrag
zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin

Stand: 01.10.2022

Orientiert an der Anlage 2 der Rahmenempfehlungen
der Spitzenverbände der Krankenkassen für die Fortbildung im Bereich Ergotherapie
nach § 125 Abs. 1 SGB V in der Fassung vom 15.12.2021



1. Ziel

Zur Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] ist es notwendig, dass sich alle im Rahmen der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin zugelassenen Anthroposophischen Kunsttherapeut:innen (BVAKT) regelmäßig und zielgerichtet fortbilden. Gemäß des Rahmenvertrags ist die Regelungskompetenz für die Fortbildung dem Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. zugeordnet. Mit dieser Fortbildungsordnung werden diese Fortbildungen strukturiert und in ihrer Regelmäßigkeit festgelegt.

Anerkannt werden Fortbildungen, die die Qualität der Behandlung mit Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®] inklusive

- der fachbereichsspezifischen Anamneseerhebung und Diagnostik
- der Therapieergebnisse und
- der Versorgungsabläufe

fördern bzw. positiv beeinflussen.

2. Zielgruppe

Die Fortbildungspflicht richtet sich an die im Rahmenvertrag zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin zugelassenen Anthroposophischen Kunsttherapeut:innen (BVAKT) - nachfolgend Zugelassene genannt.

3. Fortbildungsumfang/Fortbildungspunkte/Übertragung

Für die Zugelassenen gilt ein Punktesystem. Darin entspricht ein Fortbildungspunkt (FP) einer Unterrichtseinheit (UE) von 45-minütiger Dauer. Die Fortbildungsverpflichtung umfasst 60 FP in vier Jahren, davon sollen möglichst 15 Punkte jährlich erworben werden. Eine Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen folgenden Betrachtungszeitraum (vgl. 4.) ist nicht möglich. Anerkannt werden auch Bescheinigungen ohne ausdrückliche Benennung der Fortbildungspunkte, gemäß Punkt 7.

4. Betrachtungszeitraum

Ein Betrachtungszeitraum umfasst vier Jahre und bezieht sich auf den einzelnen Zugelassenen. Er beginnt mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Zulassungserteilung.

Für Zeiten, in denen sich die oder der zur Fortbildung verpflichtete Leistungserbringende in Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit befinden, eine Arbeitsunfähigkeit von über 3 Monaten besteht, ist der Betrachtungszeitraum unterbrochen. Die Fortbildungspunkte sind in diesen Fällen für den verbleibenden Betrachtungszeitraum anteilig zu ermitteln. Zur Fortbildung verpflichtete zugelassene Leistungserbringende haben die Gründe für Zeiten der Unterbrechung nachzuweisen.

5. Als Fortbildung anerkennungsfähige Veranstaltungen

5.1. Inhaltliche Anforderungen an die Fortbildung

Die Fortbildung muss inhaltlich relevant für die Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- aktuelle, möglichst evidenzbasierte Erkenntnisse des jeweiligen Fachbereichs bzw. aus
- angrenzenden Fachgebieten mit Bezug zur Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] oder
- Informationen zu aktuellen Diagnostik- oder Therapieverfahren vermittelt werden.

5.2 Kriterien zur Aufteilung der Fortbildungspunkte

Je Betrachtungszeitraum können in Summe bis zu $\frac{1}{3}$ der notwendigen Fortbildungspunkte anerkannt werden für:

- Fachbezogene Kongresse und
- Fortbildungen zur Verbesserung der Praxisabläufe und Praxisorganisation und
- eigene Referenten-/Dozententätigkeiten der nachweispflichtigen Leistungserbringer.

5.3 Anrechnung von zurückliegender Fortbildungen bei Erstzulassung

Bei erstmaliger Zulassung der Leistungserbringenden werden Fortbildungen mit bis zu $\frac{1}{3}$ der notwendigen Fortbildungspunkte angerechnet, welche bis zu einem Jahr vorher durchgeführt wurden.

5.4 Als Fortbildung uneingeschränkt anerkennungsfähige Veranstaltungen

- Jede abgeschlossene Fortbildung (d.h. Seminare, Tagungen, Workshops, Kurse, Vorträge, Qualitätsmanagement-Seminare) wird im Umfang der tatsächlich abgeleisteten UE bepunktet und anerkannt, wenn sie inhaltlich auf die Einsatzbereiche der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] ausgerichtet ist. Je Fortbildungstag können maximal 10 FP anerkannt werden. Jede Veranstaltung muss die Qualitätskriterien für Fortbildungen des BVAKT erfüllen. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien erfolgt.
- Aus Fortbildungen zur Vermittlung von aktuellem krankheitsspezifischem Wissen, die von einer Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer anerkannt sind, können bis zu 10 Fortbildungspunkte pro Betrachtungszeitraum anerkannt werden.
- Bei umfangreicheren Fortbildungen werden in sich abgeschlossene Fortbildungsteile (Kurse/Module) auf den Betrachtungszeitraum angerechnet, in den sie zeitlich fallen.

BVAKT-anerkannte Fortbildungen dienen der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der im Rahmen der des Rahmenvertrags zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin erbrachten Leistungen. Die Zugelassenen sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der besonderen Therapierichtung Anthroposophische Medizin, hier der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®], entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.

Die Güte der ablaufenden Therapieprozesse wird insbesondere gesichert durch:

- Kooperation zwischen Heilmittelerbringer und verordnendem Vertragsarzt
- Orientierung der Behandlung an der Indikation (bestehend aus Diagnose und Leitsymptomatik), am Therapieziel und der Belastbarkeit des Versicherten
- qualifizierte Anwendung der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®]
- Einsatz von Kreatives Stressmanagement (BVAKT)[®]
- Behandlung gemäß der Leistungsbeschreibung (ärztliche Verordnung, Setting, Dauer, Frequenz, fachspezifische Anamnese und Diagnostik, kontinuierliche Verlaufsdokumentation, Kooperation mit dem verordnenden Vertragsarzt)
- berufsgruppenübergreifende Kooperation mit anderen an der Patientenversorgung beteiligten Leistungserbringern, soweit sie sich auf spezifische Krankheitsbilder, traumatisierte Patienten und Patienten mit

Migrationshintergrund sowie die Empfehlung von Prävention und Gesundheitsförderung durch verhaltensorientierte Maßnahmen beziehen.

In diesem Sinne werden Tagungen, Fort- und Weiterbildungen folgender Veranstalter im Umfang der Kriterien anerkannt:

- Medizinische Sektion am Goetheanum
- Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland (GAÄD)
- Deutsche Gesellschaft für Anthroposophische Psychotherapie (DtGAP)
- Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.
- Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen e.V. (Prokid)
- Freies Internationales Institut für Notfall- und Traumapädagogik e.V. (IINTP)
- stART international EMERGENCY AID FOR CHILDREN
- Sommerakademie Integrative Medizin des Vereins zur Förderung von Lehre und Forschung e.V.
- Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
- Bildungskongresse der Agentur "Von Mensch zu Mensch"
- Psychotherapeutenkammer
- Ärztekammer.

6. Nicht als Fortbildung anerkennungsfähige Veranstaltungen

- Selbststudium, auch in elektronischer Form (z. B. Webcasts oder Lernsoftware ohne Interaktionsmöglichkeit und ohne Teilnahmenachweis)
- IT-Fortbildungen (Informationstechniken), EDV
- praxisinterne Fortbildungen sofern es sich nicht um eine externe Dozentin oder einen externen Dozenten handelt
- Fortbildungen zur Qualifikation in Methoden, die im Rahmen der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin keine Leistungen der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] darstellen
- Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
- Messeveranstaltungen und Ausstellungen
- Allgemeine Persönlichkeitsschulungen
- Praxisgründungsseminare
- Veranstaltungen zum Marketing
- Fortbildungen zu Steuerfragen oder juristischen Themen
- Seminare zu Abrechnungsfragen oder –verbesserungen.

7. Qualitätskriterien für Fortbildungen

7.1 Qualifikationen der Dozierenden

Dozierende der Fortbildungen müssen mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) und eine mindestens zweijährige vollzeitige oder entsprechende teilzeitige therapeutische Berufserfahrung besitzen oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Sozial-, Rehabilitations-, Gesundheitswissenschaft und ähnliche) oder
- eine für die Fortbildung geeignete andere Berufsqualifikation und eine mindestens zweijährige vollzeitige oder entsprechende teilzeitige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet besitzen oder
- eine wissenschaftliche Tätigkeit in einem Gebiet der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] bzw. in einem der o.g. Fachgebiete nachweisen.

7.2 Kommunikationsmedien

Für Fortbildungen, die mittels digitaler Kommunikationsmedien besucht werden (z. B. Webinar), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Terminveranstaltung
- Live-Veranstaltung
- Registrierung der Teilnehmenden und der Teilnahme
- Möglichkeit zur direkten Interaktion mit den Dozierenden während der Fortbildung
- Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit .

8. Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahmebescheinigung erfolgt durch den Veranstalter oder den Referenten. Sie muss u.a. folgende Mindestinhalte umfassen:

- Bezeichnung der Fortbildung –Kurzbeschreibung der maßbeglichen Fortbildungsinhalten
- Anzahl der Unterrichtseinheiten und Fortbildungspunkte
- Unterschrift der/ des Dozierenden –Unterschrift, Name und Anschrift des Veranstaltenden.

9. Dokumentation

Der Veranstaltende führt für alle Veranstaltungen Teilnehmer- und Dozentenlisten.

10. Evaluation

Die Evaluation der Veranstaltung erfolgt anonymisiert durch die Teilnehmer auf einem Evaluationsbogen des BVAKT. Dieser ist dem BVAKT zuzusenden. Die Evaluationsbögen sind vom BVAKT 60 Monate nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Eine Rückmeldung an den Fortbildungsanbieter erfolgt nur in Bezug auf anonymisierte Rückmeldungen.

11. Nachweis

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist durch die Zugelassenen gegenüber dem BVAKT nachzuweisen. Ein Nachweis der gesammelten Fortbildungspunkte erfolgt auf Anforderung des BVAKT. Der Nachweis kann auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

12. Nichterfüllung der Fortbildungspflicht und Nachfrist

Ergibt sich bei der Überprüfung durch die Zulassungsstelle des BVAKT, dass der Fortbildungsverpflichtete die FP ganz oder teilweise nicht nachweisen kann, setzt ihm die Zulassungsstelle des BVAKT eine Nachfrist von 12 Monaten. Die nachgeholt Fortbildungen werden nicht auf die laufende Fortbildungsverpflichtung angerechnet. Bei Inanspruchnahme der Nachfrist ist an die Zulassungsstelle eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro zu entrichten.

Weist der Fortbildungsverpflichtete bis zum Ablauf der Nachfrist die erforderlichen FP nicht nach, so ruht seine Teilnahme an dem Vertrag zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin mit sofortiger Wirkung. Die Reaktivierung erfolgt unmittelbar nach Erbringen der erforderlichen Fortbildungsnachweise. Sie ist gebührenpflichtig.